

Die Jahresversammlung des Katholisch – Theologischen Fakultätentages vom 29. bis 31. Januar 2012 in Würzburg hat die Handreichung zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **Handreichung**

### **für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim modularisierten Theologischen Vollstudium der Katholischen Theologie**

#### **1. Vorbemerkung**

Mobilität der Studierenden und Wechsel des Studienortes gehören seit jeher zu den Charakteristika europäischer Universitäten. Das Studium an einer anderen Hochschule vermittelt dem Studierenden nicht nur Fachinhalte, sondern dient auch der Erweiterung des fachlichen Horizonts, ermöglicht die Begegnung mit neuen akademischen Lehrern, öffnet den Zugang zu anderen Lebenswelten und trägt so insgesamt zur Entwicklung der Persönlichkeit bei.

In dem zusammenwachsenden Europa richten sich seit langem bereits die Bemühungen darauf, die Mobilität der Studierenden in ihren Heimatländern und auch international zu fördern. Der Bologna-Prozesses und der Europäische Hochschulraum sollen dieses Anliegen fördern. Dass dies bislang nicht immer gelingt, liegt bisweilen auch an einer zu engen Interpretation der einschlägigen Vorgaben. So wird etwa die Präsenzplicht der Studierenden bei Lehrveranstaltungen modularisierter Studiengänge enger ausgelegt, als dies nach den einschlägigen Vorgaben notwendig wäre.

Das Theologiestudium ist weltkirchlich eingebettet und auf weltweiten Austausch hin angelegt. Erleichtert wird dies durch die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*, die insbesondere hinsichtlich der Fächer, der Studiendauer und der akademischen Grade eine gemeinsame rechtliche Grundlage für die Studienangebote der Fakultäten und Hochschulen bietet. Die in Deutschland für das Theologische Vollstudium maßgebliche „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) schreibt namentlich für die Priesterkandidaten Externe Semester „an einer auswärtigen Fakultät (Fachbereich, Hochschule)“ vor (Nr. 27, 30 und 67). Der - temporäre - Wechsel des Studienortes im Rahmen des Theologiestudiums ist also erwünscht.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist kein neues Problem. Auch bei dem tradierten Diplomstudiengang gab es Grundsätze und Verfahren der Anrechnung, die sich bewährt haben und die auch für das modularisierte Theologische Vollstudium ihre Gültigkeit behalten. Mit der Umsetzung der „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theo-

logie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ (2006) stellen sich hinsichtlich Anerkennung von an deutschen oder an ausländischen Katholisch-Theologischen Fakultäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aber einige zusätzliche Fragen, die sich vor allem aus der neuen Studienstruktur ergeben. Bei der Beantwortung dieser Fragen soll diese Handreichung den Fakultäten und den Studierenden zur Orientierung dienen. Dabei wird vor allem auf die Punkte eingegangen, die bei einem temporären Wechsel des Studienortes – etwa im Rahmen des Externen Jahres – zu thematisieren sind.

## 2. Mögliche Zeitpunkte für den Wechsel

Für den Wechsel des Studienortes bieten sich beim modularisierten Theologischen Vollstudium insbesondere folgende Zäsuren an:

- Nach der Theologischen Grundlegung:

Am Beginn des Studiums soll die „Theologische Grundlegung“ stehen. Für sie sind in den „Kirchlichen Anforderungen“ die ersten beiden Semester vorgesehen. Insbesondere bei *den* Studierenden, die zugleich die alten Sprachen lernen müssen und die für dieses Studienelement darum mehr als zwei Semester benötigen, kann ein Wechsel der Hochschule nach Abschluss der „Theologischen Grundlegung“ sinnvoll sein.

- Im dritten Studienjahr:

Die der „Theologischen Grundlegung“ folgenden Semester dienen der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in stärker themenbezogenen Modulen, so dass die Studierenden das bis dahin erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der Theologie und zu anderen Disziplinen erkennen können. Diese Vertiefung der Kenntnisse und die Erweiterung des Horizonts kann durch einen Wechsel im dritten Studienjahr bereichert werden, mit dem die erste Studienphase abschließt. Die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ sieht den Wechsel des Studienortes für Priesterkandidaten im dritten Studienjahr bzw. im 5. und 6. Semester vor. Je nach Studienverlauf können sich individuell Abweichungen ergeben, so dass insbesondere für Priesterkandidaten ein zeitlicher Korridor für die Externen Semester zur Verfügung steht. Die verbleibenden beiden Studienjahre bieten ausreichend Raum, vorhandene Lücken im Studium noch auszugleichen.

- Im vierten Studienjahr:

Mit dem vierten Studienjahr beginnt der zweite Studienabschnitt, der stärker fächerbezogene Module aufweist und der weiteren fachlichen Vertiefung dient. Ein Wechsel des Studienortes ist von der inneren Logik des Studiums her möglich, wird angesichts des bis dahin erreichten Studienfortschritts und der Nähe zum Abschluss nicht selten aber einen definitiven Wechsel der Hochschule bedeuten.

### 3. Information

Grundlage jeder sinnvollen Studienplanung ist eine sachgerechte Information. Auch künftig sind hierfür der unmittelbare Kontakt und das Gespräch unverzichtbar. Daneben bietet das Internet neue Möglichkeiten. Hier haben sich die Dinge in den letzten Jahren wesentlich verbessert.

So bietet das Internetportal [katholische-theologie.info](http://katholische-theologie.info) einen guten Überblick über die Studienlandschaft im deutschsprachigen Raum und einen unkomplizierten Zugang zu den Internetauftritten aller Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen im deutschsprachigen Raum. Ergänzende Informationen aus studentischer Sicht bietet [studienfuehrer-theologie.de](http://studienfuehrer-theologie.de) der Arbeitsgemeinschaft Studierende der Katholischen Theologie – AGT.

Für eine zielführende und vorausschauende Planung von Studienaufenthalten und für eine sachgerechte Studienberatung ist es notwendig, dass die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen nicht nur ihr aktuelles Vorlesungsverzeichnis, sondern prospektiv auch ihr Studienangebot mit einem Vorlauf von einem Jahr - zumindest durch Benennung der für die nächsten Semester geplanten Module – bekannt machen.

### 4. Beratung

Nach der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ und den „Kirchlichen Anforderungen“ ist die Studienberatung sowohl zu Beginn des Studiums (Grund- bzw. Eingangsberatung) als auch während des Studiums (Studienverlaufsberatung) verbindlich vorzusehen, damit der Student sein Studium mit Blick auf das Studienziel inhaltlich sinnvoll anlegen und eine unnötige Verlängerung des Studiums vermeiden kann. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Externen Jahres. Die Beratung ist vor allem Aufgabe der theologischen Fakultät; aber auch die Kollegien der Priesterseminare und Theologenkonvikte bzw. der Mentorate sind in Fragen der Studiengestaltung wichtige Gesprächspartner.

Durch vorherige Beratung durch die „Heimatfakultät“ bei der Wahl des künftigen Studienortes und der vorgesehenen Belegungen kann die spätere Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wesentlich erleichtert werden. Diese Beratung sollte nicht punktuell, sondern möglichst in Form einer Studienverlaufsplanung mit festen Absprachen und einer kontinuierlichen Begleitung geschehen (Mentoring). Wichtige Punkte sind:

- Die Beratung sollte möglichst früh einsetzen und dabei spätestens am Beginn des zweiten Studienjahres die Planung eines auswärtigen Studienaufenthaltes in den Blick nehmen.
- Zu erörtern ist, ob eine Hochschule in Deutschland oder im Ausland fachlich und von den sonstigen Bedingungen her in Frage kommt und ob beim Studie-

renden die entsprechenden Studienvoraussetzungen – insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse – gegeben sind.

- Schließlich ist das Studienprogramm der „Heimatafakultät“ mit dem der ins Auge gefassten auswärtigen Fakultät mit dem Ziel zu vergleichen, ein sinnvolles und „verlustfreies“ Studium vorzubereiten, in dem der Grundsatz des aufbauenden Lernens gewahrt bleibt. Dabei sollte auch geprüft werden, ob und ggf. wann bestimmte Teilleistungen im Vorlauf oder im Nachgang zum Externen Jahr an der „Heimatafakultät“ erbracht werden können. Eine derartige (begrenzte) Durchlässigkeit/Permeabilität ist bereits bei den Diplomstudiengängen verschiedentlich praktiziert worden und sollte auch unter den Bedingungen eines modularisierten Studiums im Einzelfall möglich bleiben. Weiter ist zu prüfen, ob es am externen Studienort andere Module gibt, die als gleichwertig studiert werden können oder ob es am externen Studienort Lehrveranstaltungen in anderen Modulen gibt, die zum Ausgleich der Differenzen beitragen können.
- Die Beratung (Mentoring) sollte in eine möglichst konkrete, am besten schriftliche Absprache bezüglich der im Rahmen des Externen Jahres zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen münden. Die Absprache sollte so konkret sein, dass sie bei der späteren Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einen verlässlichen Bezugsrahmen bilden kann. Die Beratung muss in enger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss erfolgen.

## **5. Allgemeine Grundsätze und Vorgaben für das modularisierte Theologische Vollstudium**

Ziel der Kultusministerkonferenz (KMK) ist es, die Mobilität der Studierenden im europäischen Hochschulraum zu fördern. Dem dienen die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 und die ihnen beigefügten „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“. Diese Vorgaben sollen die Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit!) einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen gewährleisten.

Die „Rahmenvorgaben“ (Nr. 1.2) schreiben vor, dass die Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen für die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beinhalten. Für die Praxis der Anerkennung verweist die Kultusministerkonferenz generell auf das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11.04.1997. Nach dieser Lissabon-Konvention (Art. V) ist „die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen“.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag beschlossenen "Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Voll-

studium) im Rahmen des Bologna-Prozesses" (2006) formulieren auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ einen hochschulübergreifenden Konsens bezüglich des Theologischen Vollstudiums. Die „Kirchlichen Anforderungen“ benennen Grundsätze für die Modularisierung und treffen Aussagen zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Pflichtmodule der verschiedenen Studienabschnitte, ohne unter den Katholisch-Theologischen Fakultäten Uniformität herstellen zu wollen.

## **6. Zuständigkeit für die Anerkennung/Formen der Entscheidung**

Die Frage der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird in den Hochschulgesetzen der Länder im Zusammenhang der Prüfungsordnungen behandelt und in die Kompetenz der einzelnen Hochschulen gelegt. Zuständig für die Anerkennung theologischer Studien ist die Katholisch-Theologische Fakultät bzw. deren Prüfungsausschuss. Notwendig ist ein Antrag des Studierenden. Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss – ggf. unter Beteiligung der Fachvertreter – geprüft und beschieden.

Maßstab für die Anerkennung ist die eigene Studien- und Prüfungsordnung. Die Prüfung hat nach dem Grundsatz des Vertrauens in die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der anderen theologischen Ausbildungsstätten zu erfolgen. Da keine Einheitlichkeit der Studienangebote der verschiedenen Fakultäten angestrebt wird, sollte kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung erfolgen. Nach den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz ist „die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen“ (Rahmenvorgaben Nr. 1.2). Den Nachweis über solche Unterschiede hat die Hochschule, nicht der Antragsteller zu führen.

Der Prüfungsausschuss kann ganze Module oder auch einzelne Studien- und Prüfungsleistungen als Teile von - noch zu vervollständigenden - Modulen anerkennen.

Gegebenfalls ist eine Anerkennung nur mit Auflagen möglich. Auflagen sollten dort erfolgen, wo ergänzende Leistungen zur Vervollständigung von Modulen, zur Erreichung der notwendigen Zahl von Credits bzw. zur fachlichen Abrundung des Studiums zwingend erforderlich sind. Für Auflagen bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die bereits erbrachte Studienleistungen nachprüfbar zu einem der geforderten Module ergänzen.
- Selbststudieneinheiten, die bereits erbrachte Studienleistungen nachprüfbar zu einem der geforderten Module ergänzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind auch die anzurechnenden ECTS-Leistungspunkte sowie die Note auszuweisen.

Im Zusammenhang mit externen Studienaufenthalten sollte die Erfüllung der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen – im vertretbaren Rahmen - zeitlich mit einer gewissen Flexibilität betrachtet werden (Permeabilität). Es kann sinnvoll sein, dass einzelne Studienleistungen im Rahmen einer vorausschauenden Planung in Abstimmung vorab noch an der „Heimatsfakultät“ erbracht werden. Einzelne Auflagen werden aber auch erst nach dem Externen Jahr im vierten Studienjahr zu erfüllen sein. Bei einem externen Studienaufenthalt im 5. und 6. Semester sollte den Studierenden von der „Heimatsfakultät“ - wo immer möglich - der Zugang zu den Modulen des vierten Studienjahres eröffnet werden, auch wenn die Erfüllung der Auflagen erst im fünften Studienjahr bzw. bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung im 5. Studienjahr überprüft werden kann.